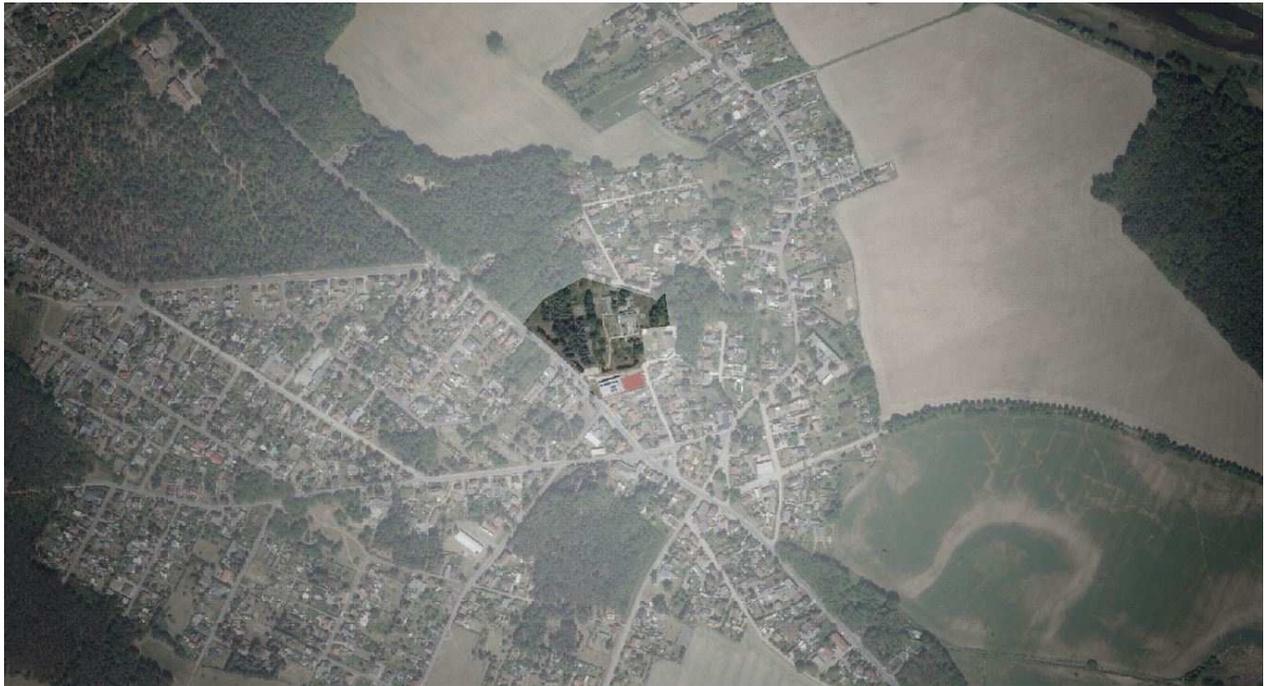


Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“



Luftbild mit Projektskizze

Vorentwurf

Verfahrensführung:

Stadt Forst (Lausitz)
Fachbereich Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeitung:

ibb Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Büro Brandenburg
Cottbuser Straße 5
03149 Forst (Lausitz)
B.Sc. René Grunewald

Fassung:

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Lage und Nutzungsstruktur des Geltungsbereiches.....	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	4
1.3	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.4	Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1	Bestandsbeschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	9
2.1.1	Arten- und Lebensgemeinschaften	9
2.1.2	Boden	13
2.1.3	Grundwasser	15
2.1.4	Oberflächenwasser.....	15
2.1.5	Klima/ Luft	16
2.1.6	Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsfunktion	17
2.1.7	Kulturgüter / Geschichte	18
2.1.8	Mensch/ Gesundheit	18
2.1.9	Zusammenfassung der Bestandsbewertung	19
2.1.10	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	20
2.1.11	voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung	21
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	21
2.3	Eingriffsbewertung	21
2.4	Maßnahmenplanung	21
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	21
3	Weitere Angaben	21
3.1	Methodik	21
3.2	Geplante Überwachung.....	22
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
4	Quellen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2: dominierende Oberbodenarten; Quelle: https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten , 17.01.2025	13
Abbildung 3: geschützte Biotop bzw. LRT, Geobasisdaten der LGB: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 21.01.2025.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Biotoptypen	9
Tabelle 2: zusammenfassung der Bestandsbewertung.....	19

1 Einleitung

In Anpassung des nationalen Baurechts an die Vorgaben von EU-Richtlinien sind nach § 2a BauGB seit dem 21. Juli 2004 alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Neubau einer 1,5-zügigen Grundschule und des Hortes „Pfiffikus“ in Keune auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33, Gemarkung Forst (Lausitz)“ bilden dabei die Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht, in dem auch die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfasst und bewertet werden.

1.1 Lage und Nutzungsstruktur des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Keune der Stadt Forst. Dieser ist aus dem historischen Dorf Koyné hervorgegangen und bildet den südöstlichen Ortsrand der Kernstadt. Zur Kernstadt ist der Ortsteil durch Waldflächen (Keunesche Alpen) und Landwirtschaftsflächen abgetrennt. Auf dem Flurstück 778/5 befindet sich derzeit eine Gärtnerei, auf dem Flurstück 778/14 eine Sporthalle und Außensportanlagen. Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches grenzen Waldflächen an, die zu den Keuneschen Alpen gehören. Westlich des Geltungsbereiches verläuft die Triebeler Straße / L 49. Die restlichen Randbereiche werden durch Wohnbebauung in überwiegender Form von Einzelhäusern geprägt.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Auf den Flurstücken 778/5 sowie 778/14, Flur 33 der Gemarkung Forst (Lausitz) plant die Stadt Forst (Lausitz) die Errichtung eines neuen Schulstandortes für die Grundschule Keune. Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplanten Bauungen geschaffen werden und die auf den Grundstücken zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Derzeit befindet sich auf dem Flurstück 778/5 eine Gärtnerei. Auf dem Flurstück 778/14 wurden bereits eine neue Sporthalle und außenliegende Sportanlagen umgesetzt. Auf dem Flurstück 778/5 sollen eine 1,5 zügige Grundschule mit Hort errichtet werden. Dieser Komplex soll aus zwei voneinander unabhängigen Nutzungseinheiten bestehen (Schule: 2-geschossig und Hort: 1-geschossig), welche durch eine Überdachung verbunden sind. Weitere Bestandteile des Schulstandortes bilden die Pausenhof- und Stellplatz- bzw. Verkehrsflächen dar.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverfahren ergänzt.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Umweltschutzziele aus Fachgesetzen:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm DIN18005	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzgesetz Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlagen des Menschen sowie aufgrund ihres eigenen Wertes auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die biologische Vielfalt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere folgende Belange des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen“ zu beachten: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<p>Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben für SPA und FFH-Gebiete.</p> <p>Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des §1a Abs. 3BauGB zu beachten.</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Baugesetzbuch	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Beschränkung von Bodenversiegelungen auf das erforderliche Maß.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz, Brandenburgisches Wassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Brandenburgisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz, Brandenburgisches Naturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Umweltschutzziele aus Fachplanungen

Die Landesplanung wird durch den Landesentwicklungsplan¹ Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) aus dem Jahr 2019 bestimmt.

In der Festlegungskarte wird die Stadt Forst (Lausitz) als Mittelzentrum ausgewiesen. Weitere Festlegungen sind für den Geltungsbereich nicht vorhanden.

Textlich formuliert der LEP HR Ziele und Grundsätze die Berücksichtigung finden sollen. Im Besonderen trifft dies für folgende Ziele und Grundsätze zu:

G 4.3: Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

G 8.3: Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

Im Amtsblatt für Brandenburg vom 1. April 2020 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald die beschlossene Aufstellung des Integrierten Regionalplanes Lausitz-Spreewald und die beschlossene Gliederung bekannt gegeben. Der integrierte Regionalplan befindet sich derzeit noch der Bearbeitung. Aus den vorliegenden Teilplänen lassen sich keine Bezüge zum Planvorhaben herleiten.

Im Landschaftsplan der Stadt Forst (Lausitz) aus dem Jahr 2007 wird eine Vielzahl allgemeingültiger Entwicklungsmaßnahmen bzgl. der verschiedenen Schutzgüter und Landschaftsräume aufgeführt. Im Weiteren folgt ein spezifizierter Maßnahmenkatalog mit Schutzgutbezogenen Entwicklungsmaßnahmen für die jeweiligen Ortsteile (Teils zusammengefasst). Für das Stadtgebiet Forst mit Hornow (Rogow), Eulo, Noßdorf, Domsdorf und Keune werden darin u.a. folgende Maßnahmen aufgeführt, die Relevanz für das Vorhaben haben:

- S 05: Schutz von Grundwasservorkommen und Erhaltung des Landschaftswasserhaushaltes (Trinkwasserschutzzonen I, II und III um das Wasserwerk in Keune)
- S 08: Erhalt klimatischer Ausgleichs- und Wirkungsräume (Restwaldflächen im Stadtgebiet)
- S 18: Erhalt von Waldbereichen mit hohem Laubholzanteil, standorttypischer Kiefernwälder auf Binnendünen, Bruchwald- und Kleinstrukturen (Restwälder, Blößen, Schneisen und Heiden) (Eichenmischwald und Kiefernforsten auf den Keuneschen Alpen)

¹Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion , 2019.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter erfolgt gegliedert nach den Schutzgütern Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Grundwasser, Oberflächenwasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild/ Erholungsfunktion bzw. deren Teilfunktionen. Die Bewertung erfolgt jeweils zweckmäßig über eine Bewertungsskala von geringer, mittlerer, hoher bis sehr hoher Bedeutung.

Eine geringe Bedeutung kommt den Kriterien zu, die keine prägende Funktion im Naturhaushalt des Bezugsraumes besitzen. Eine mittlere Bedeutung wird jenen Bestandteilen zugesprochen, welchen zwar eine (gewisse) prägende Funktion im Naturhaushalt innewohnt, jedoch überwiegend als resilient gegenüber den typischen Wirkungen des Vorhabens angesehen werden können. Folglich ist den planungsrelevanten Strukturen eine hohe bzw. sehr hohe Bedeutung zuzusprechen, bei denen Beeinträchtigungen prägender Funktionen im Naturhaushalt des Bezugsraumes nicht oder nur in sehr begrenztem Ausmaß gemildert oder ausgeglichen werden können. Die Unterscheidung zwischen hoch und sehr hoch wird daran bemessen ob Funktionsbeeinträchtigungen kurz-, mittel- oder langfristig zur wesentlichen Beeinträchtigung oder zum Verlust weiterer prägender Funktionen führen könnten.

Sofern feingliedrige Strukturen einer hervorgehobenen Einschätzung bedürfen, jedoch im Bezugsraum für die Gesamtbewertung eine nachgeordnete Stellung einnehmen, werden Sie als besondere Bedeutung zusätzlich gekennzeichnet.

2.1.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

2.1.1.1 Beschreibung

Biotopbestand

Der Geltungsbereich wird maßgeblich durch die gärtnerische Nutzung, die Überreste einer Baumschule sowie die Sportflächen im südlichen Bereich geprägt. Das Gelände ist demnach komplett anthropogen überprägt. Im BfN-Viewer des Bundesamtes für Naturschutz werden für den Geltungsbereich Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bzw. Knäuelgras-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald als potenzielle natürliche Vegetation angegeben².

Die folgende Tabelle listet die im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen nach Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg 2024 auf:

Tabelle 1 Biotoptypen

Zahlen-codierung	Kartiereinheit	FFH-Lebensraum-typ	Buchstaben-codierung	Schutz
05	Gras- und Staudenfluren			
05170	Trittrassen		GL	

²https://geodienste.bfn.de/mapapps/resources/apps/bfnViewer-terr4_extern/index.html?lang=de&serviceURL=https://geodienste.bfn.de/ogc/wms/pnv500; 28.01.2025

Zahlen-codierung	Kartiereinheit	FFH-Lebensraum-typ	Buchstaben-codierung	Schutz
07	Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen			
07140	Alleen und Baumreihen		BR	
07142	Baumreihen		BRR	
071423	mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten		BRRN	
08	Wälder und Forste			
08100	Moor- und Bruchwälder			
08190	Eichenmischwälder bodensaurer Standorte	FFH 9190	WQ	§ 18
08400	Nadelholzforste (weitgehend naturferne Forste)		WN	
08470	Fichtenforst		WNF	
10	Biotope der Grün- und Freiflächen			
10110	Gärten und Gartenbrachen, Grabenland		PG	
10112	Grabeland		PGG	
10170	offene Sport- und Erholungsanlagen		PE	
10171	Sportplätze		PEP	
10270	gärtnerische gestaltete Freiflächen (außer Rasen- und Baumbestandsflächen)		PH	
10272	Anpflanzung von Sträuchern		PHS	
12	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen			
12600	Verkehrsflächen		OV	
12651	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung		OVWW	
12654	versiegelter Weg		OVWV	

§18 Geschützter Biotop nach § 18 BbgNatSchAG

Artbestand

Für die Beurteilung, ob Verbotstatbestände nach BNatSchG vorliegen wird parallel ein Artenschutzbeitrag (ASB) erarbeitet. Um die Zeitschiene zur Erlangung des Baurechts möglichst kurz zu halten, wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Prüfung auf Grundlage der „Worst-Case-Annahme“ vereinbart.

Zur Vorbereitung der Relevanzprüfung erfolgten von August bis September 2024 drei Geländebegehungen zur Untersuchung der Habitatausstattung und der gezielten Suche nach den Artengruppen europäische Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse. Im Dezember 2024 erfolgte eine zusätzliche Höhlenbaum- und Altnestkartierung. Die Ergebnisse sind detailliert im ASB bzw. den Karten zum Umweltbericht dargestellt.

Folgende Arten konnten innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden:

Europäische Brutvögel:

- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Elster (*Pica pica*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Myotis (evtl Großes Mausohr)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Sumpfmeise (*Poecile palustris*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auch Sozialrufe

Fledermäuse:

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
- Myotis (evtl. Großes Mausohr)
- Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Im nordwestlichen Randbereiche des Untersuchungsraumes konnte ein Tagesquartier in der Baumhöhle einer Rotbuche ausgemacht werden, aus der in den Dämmerungsstunden mehrere Individuen des Großen Abendseglers beim Ausflug beobachtet werden konnten.

2.1.1.2 Bewertung

Biotopfunktion – Seltenheit/ Gefährdung

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches wird durch die gärtnerische bzw. sportliche Nutzung geprägt. Nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich der Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte“. Zu diesem Biotop bzw. LRT können auch die drei Alteichen in diesem Bereich, innerhalb des Geltungsbereiches, gezählt werden. Daher ist diesen **Eichen** eine **besondere Bedeutung** bzgl. der Seltenheit beizumessen. Aufgrund der überwiegenden anthropogenen und ungefährdeten Biotope ist die **Biotopfunktion in Bezug auf die Seltenheit / Gefährdung** jedoch als **gering** zu bewerten.

Biotopfunktion - Natürlichkeit

Der Geltungsbereich weist kaum natürliche Strukturen auf. Die drei **Alteichen** im nordwestlichen Randbereich können dem Biotop- bzw. FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte“ zugerechnet werden, wodurch ihnen eine **besondere Bedeutung** bzgl. der **Natürlichkeit** beizumessen ist. Diese entsprechen auch der potenziellen natürlichen Vegetation. Da der restliche Teil des Geltungsbereiches jedoch komplett anthropogen überprägt ist und keine natürlichen Strukturen aufweist, ist **der Biotopfunktion hinsichtlich der Natürlichkeit** eine **geringe Bedeutung** beizumessen.

Biotopverbundfunktion

Die Umgebung des Geltungsbereichs wird überwiegend durch Wald- und Landwirtschaftsflächen sowie Wohngebiete geprägt. Der Geltungsbereich selbst weist in seinem Bestand kaum herausragende Habitatausstattung auf, die etwaige Trittsteinfunktionen erfüllen. Für die Biotopfunktion ist jedoch dem angrenzenden FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte“, zu dem auch die **drei Alteichen** im nordwestlichen Randbereich des Geltungsbereiches zählen, eine **besondere Bedeutung** beizumessen.

Der Geltungsbereich weist keine direkte Verbindung zu umliegenden Biotopen auf. Daher kann diesem bzgl. der **Biotopverbundfunktion** lediglich eine **geringe Bedeutung** beigemessen werden.

Habitatfunktion für wertgebende Tierarten

Der Geltungsbereich verfügt über einen relativ hohen Anteil von Laubbäumen, die aufgrund ihres Alters potentielle Fortpflanzungsstätten für Höhlen- und Freibrüter sowie Fledermäuse darstellen. Während der Dämmerungsbegehung im Zuge des Artenschutzbeitrags konnten sechs Fledermausarten nachgewiesen werden. Im nördlichen angrenzenden Bereich konnte ein (Fledermaus-) Tagesquartier ausgemacht werden, bei dem verschiedene Individuen des Großen Abendseglers beim Ausflug in Richtung des Geltungsbereiches beobachtet werden konnten.

Aufgrund der vielfältigen Habitatstrukturen des Geltungsbereiches (Laubbäume, Nadelbäume, waldähnliche Bestände, Halboffenland) kann dem Plangebiet hinsichtlich der **Habitatfunktion für wertgebende Tierarten** eine **hohe Bedeutung** zugeschrieben werden. Aufgrund des hohen Alters und

dem Totholzanteil der **drei Alteichen** im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes, kann diesen eine **besondere Bedeutung** zugesprochen werden.

2.1.2 Boden

2.1.2.1 Beschreibung

Über das GeoPortal LBGR Brandenburg des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) lassen sich zahlreiche Angaben über die Böden des Plangebietes abrufen.

Demnach kommt als Bodenart innerhalb des Plangebietes überwiegend lessivierte Braunerde aus Lehmsand über deluvialen Sand vor. Dominierende Oberbodenarten sind schwach lehmiger Sand bzw. feinsandiger Mittelsand im nordwestlichen Teil des Plangebietes. Der Humusgehalt im Oberboden wird mit 1-2 % angegeben und liegt damit im geringen Bereich.

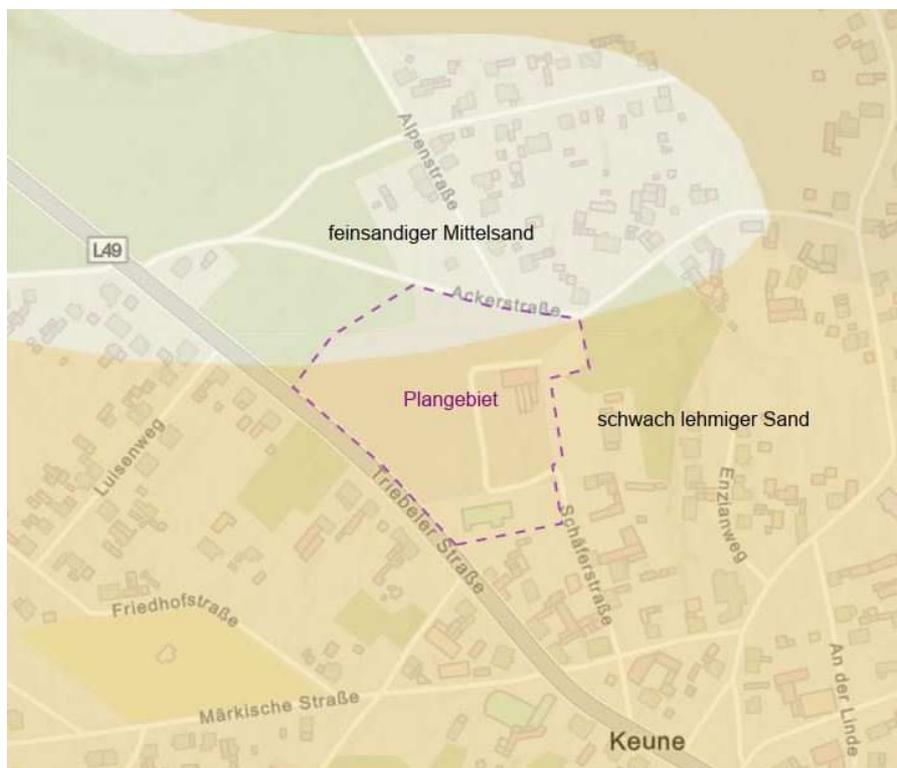


Abbildung 1: dominierende Oberbodenarten; Quelle: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>, 17.01.2025

Die Bereiche mit schwach lehmigen Böden werden bzgl. des Retentionspotenzial als überwiegend vergleyte Böden mit teilweise Retentionspotenzial beschrieben. Bzgl. der Vernässungsverhältnisse wird ihnen ein überwiegend hoher und verbreitet mittlerer Grundwassereinfluss zugeschrieben. Dem nördlichen Bereich mit feinsandigem Mittelsand wird keine Retentionsrelevanz zugeschrieben. Der Boden wird in dem Bereich als vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss beschrieben.

Die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (nFKWe), welche Aufschluss über die natürliche Bodenfruchtbarkeit gibt, wird als gering, z.t. sehr gering eingestuft. Die Bodenzahlen, welche Auskunft über das natürliche Ertragspotenzial geben, liegen im überwiegenden Teil zwischen 30-50, im nordwestlichen Bereich unter 30.

Die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden wird als sehr hoch (<300cm/d) angegeben. Die Basensättigung im effektiven Wurzelraum wird als mittel bewertet, das Sorptionsvermögen als gering.

Die Verdichtungsempfindlichkeit wird als fast ausschließlich sehr gering angegeben. Erosionsgefährdete Bereiche sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht auszumachen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Frosteinwirkungszone II.

Auf dem Gelände der heutigen Gärtnerei befand sich das Gut Keune, welches 1945 weitgehend zerstört wurde³. Daher ist davon auszugehen, dass die Böden im Untersuchungsraum anthropogen überprägt sind und keine natürlich gewachsenen Böden mehr anzutreffen sind.

2.1.2.2 Bewertung

biotische Lebensraumfunktion / Naturnähe der Böden

Der Geltungsbereich wurde geschichtlich mehrfach anthropogen überprägt. Demnach sind keine ungestörten Bodengenese anzunehmen. Auf Grund des geringen Humusanteils des vorherrschenden Oberbodens (1-2 %) sind auch geringe biotische Lebensraumfunktionen anzunehmen. Demnach ist dem Wertungskriterium der **Lebensraumfunktion / Naturnähe** insgesamt eine **geringe Bedeutung** beizumessen.

Filter- /Pufferfunktion

Das Filtervermögen eines Bodens beschreibt seine Fähigkeit gelöste und suspendierte Stoffe im Boden zu halten und nicht in das Grundwasser gelangen zu lassen. Ausschlaggebend für die Bewertung sind die Bodenart und die damit einhergehende Wasserdurchlässigkeit. Im Geltungsbereich sind überwiegend Braunerden aus Lehmsand über Sand vorzufinden. Die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden wird als sehr hoch (<300cm/d) angegeben. Daraus resultierend können den Böden ein geringes Filtervermögen zugesprochen werden.

Die Pufferfunktion eines Bodens gibt Auskunft über seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Änderungen des pH-Werts. Für die Bestimmung der Pufferkapazität eines Bodens sind die Basensättigung sowie die Sorptionsfähigkeit bzw. Austauschkapazität relevant. Da die Basensättigung als mittel und die Sorptionsfähigkeit als gering beschrieben werden, kann der Pufferfunktion eine geringe Bedeutung zugesprochen werden.

Somit können den Böden im Geltungsbereich eine **geringe Filter-/ Pufferfunktion** zugesprochen werden.

Archivfunktion / Seltenheit der Böden

Böden können eine Archivfunktion übernehmen, wenn sie eine repräsentative Ausprägung und besondere Relevanz als Anschauungs- und Forschungsobjekt der Bodenentwicklung aufweisen oder von erdgeschichtlicher Bedeutung sind. Im Vorhabengebiet befinden sich keine derartigen Böden. Da im gesamten Untersuchungsraum keine Bodendenkmäler oder Böden von landschaftsgeschichtlicher Bedeutung vorzufinden sind, kann dem Wertungskriterium der **Archivfunktion** eine **geringe Bedeutung** zugesprochen werden.

natürliche Ertragsfunktion / Funktion als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen

Die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (nFKWe), welche Aufschluss über die natürliche Bodenfruchtbarkeit gibt, wird als gering, z.T. sehr gering eingestuft. Ebenfalls sind die Bodenzahlen als gering bis mittel angegeben. Daraus leitet sich bzgl. der **Ertragsfunktion** eine **geringe Bedeutung** ab.

³ https://www.forst-lausitz.de/sixcms/media.php/471/Kalenderblatt_750_Meile.pdf; 17.01.2025

2.1.3 Grundwasser

2.1.3.1 Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des unterirdischen Haupteinzugsgebiet Oder und dem Teileinzugsgebiet Lausitzer Neiße III und kann dem Grundwasserkörper Lausitzer Neiße B2 (DEGB_DEBB_NE-4-2) zugeordnet werden. Der Grundwasserflurabstand liegt bei <2-3 m u. GOK. Der mengenmäßige sowie der chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als gut bewertet⁴.

Ca. 600 m nordwestlich befindet sich das Wasserwerk Forst. Der Geltungsraum liegt daher in der Trinkwasserschutzzone III.

2.1.3.2 Bewertung

Grundwasserschutzfunktion – mengenmäßiger Zustand

Hinsichtlich des Grundwasserkörpers lässt sich zusammenfassen, dass der mengenmäßige Zustand gut ist, sich in Zukunft aber klimawandelbedingt verringern kann. In welchem Maße dies geschieht, ist abhängig von der Landnutzung, die unter anderem steuert, wieviel Niederschlag schnell abfließt, verdunstet oder versickert. Aktuell bedeutet dies, dass die Flächen im Bezugsraum, die vornehmlich als Grünland oder gärtnerisch genutzt werden, eine erhöhte Bedeutung für die Grundwasserschutzfunktion in einem mengenmäßigen Sinne haben, was sich auch anhand der hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden herleiten lässt.

Dauerhaft begrünte und gehölzbestandene Flächen haben aufgrund ihres höheren Retentionsvermögens und höheren Durchwurzelungsgrades des Bodens eine höhere Versickerungsleistung. Hier ist die **Grundwasserschutzfunktion** in Hinsicht auf die **Grundwasserneubildung** in ihrer Bedeutung als höher einzustufen. In der Gesamtschau ist das Wertungskriterium im Bezugsraum mit einer **hohen Bedeutung** zu bewerten.

Grundwasserschutzfunktion – chemischer Zustand

Hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers lässt sich zusammenfassen, dass dieser gut ist, jedoch ungünstige Verhältnisse der Grundwasserüberdeckung herrschen und die Filterfunktion des Bodenkörpers gering wirksam ist. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung im Bezugsraum ist insbesondere aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet III insgesamt sehr hoch. Die **Bedeutung** der **Grundwasserschutzfunktion** hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge wird deshalb insgesamt als **sehr hoch** bewertet.

Der **Grundwasserschutzfunktion** wird im Bezugsraum im Ergebnis insgesamt eine **hohe Bedeutung** beigemessen. Zusätzlich kann der Lage innerhalb eines **Wasserschutzgebietes Zone III** eine **besondere Bedeutung** zugesprochen werden.

2.1.4 Oberflächenwasser

2.1.4.1 Beschreibung

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des hydrologischen Teilraumes „Brandenburgische Urstrom- und Nebentäler“. Ca. 740 m nordöstlich des Untersuchungsraumes verläuft die Lausitzer

⁴ https://apw.brandenburg.de/?th=FestUebGeb%7Cvorl_Sich%7CUESG_dahme&showSearch=false&feature=addressSearch&feature=legendd#, 20.01.2025

Neiße (Gewässer 1. Ordnung, Kennzahl: 674) welches das größte Fließgewässer in der näheren Umgebung darstellt und an dieser Stelle den Mühlgraben Forst (Gewässer 1. Ordnung, Kennzahl: 6747732) speist. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches liegt daher im Einzugsgebiet des Mühlgraben Forst. Der restliche und überwiegende Teil des Geltungsbereiches befindet im Einzugsgebiet des Graben 10 (Gewässer 2. Ordnung, Kennzahl: 67477368) welcher ab einer Entfernung von ca. 2,9 km nordwestlich des Geltungsbereiches in diese Richtung weiter fließt und ca. 550 m südlich von Mulknitz in die obere Malxe (Gewässer 2. Ordnung, Kennzahl: 6747736) einleitet.

2.1.4.2 Bewertung

Retentionsfunktion

Die Retentionsfunktion beschreibt die Fähigkeit eines Landschaftsteils Oberflächenwasser auf Grund seiner Bodenverhältnisse, Reliefbildung und Vegetationsstruktur zurückzuhalten und damit zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen in Fließgewässern beizutragen.

Gemäß Geoportal Brandenburg wird den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches kein nennenswertes bis kein Retentionspotenzial zugesprochen. Daher kommt der **Retentionsfunktion** eine **geringe Bedeutung** bei.

2.1.5 Klima/ Luft

2.1.5.1 Beschreibung

Die Stadt Forst (Lausitz) liegt im Übergangsbereich zwischen maritimen und kontinentalen Klimagebieten. Aufgrund der überwiegenden Westwinde weisen die maritimen Luftmassen einen stärkeren Einfluss auf das Wettergeschehen auf. Der Mittelwert der jährlichen Niederschläge beträgt 565 mm (Station Cottbus), die durchschnittliche Jahrestemperatur 8,2 bis 8,5 °C.⁵

Bioklimatisch und lufthygienisch bedeutsame Landschaftsteile für die Stadt Forst (Lausitz) sind die umliegenden Wälder, landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Kippenfläche und der Tagebau Jänschwalde. Insbesondere die Waldbereiche südlich und westlich des Stadtgebietes wirken ausgleichend auf das lokale Klima und als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der westlichen Hauptwindrichtung und dem Gefälle der Erdoberfläche fließt die entstehende Kaltluft in nordöstliche Richtung ab und sammelt sich im Bereich der Neiße⁶, welche gemäß Karte 3.4 Klima/Luft des Landschaftsprogramms Brandenburg als „Freifläche, die für die Durchlüftung eines Ortes von besonderer Bedeutung ist“ ausgewiesen und zu sichern ist.

2.1.5.2 Bewertung

Bioklimatische Ausgleichsfunktion / Immissionsschutzfunktion

Im Verhältnis zu den umliegenden bioklimatisch und lufthygienische bedeutsamen Landschaftsteilen, weist der Geltungsbereich allein aufgrund seiner geringen Größe und Struktur keine Relevanz für die **Bioklimatische Ausgleichs- oder die Immissionsschutzfunktion** auf. Daher ist diesen eine **geringe Bedeutung** beizumessen.

⁵ Landschaftsplan Forst (Lausitz) 30. März 2007

⁶ Landschaftsplan Forst (Lausitz) 30. März 2007

2.1.6 Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsfunktion

2.1.6.1 Beschreibung

Die Landschaft umfasst den Gesamteindruck, den ein Betrachter erhält sowie den Natur- und Landschaftshaushalt. Entscheidende und nach § 1 BNatSchG gesetzlich verankerte Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, an denen sich die Kriterien zur Erfassung und Bewertung der Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsfunktion orientieren, sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit (ästhetische Funktion) sowie der Erholungswert (rekreative Funktion) von Natur und Landschaft.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet (82) und der naturräumliche Einheit Guben-Neiße (829).

Innerhalb der landschaftlichen Gliederung liegt Forst (Lausitz) im südöstlichen Ausläufer des Baruther Urstromtals. Das Landschaftsbild des Ortsteils Keune wird maßgeblich durch die Neiße geprägt. Der Geltungsraum liegt dabei im westlichen Randbereich des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes Neiße bei Forst. Gemäß unterer Naturschutzbehörde Spree-Neiße besteht dessen Schutzzweck im Erhalt der Landschaft mit baumreichen Wiesen, Altwässern und bewaldeten Talsandflächen an den erhöhten Rändern, die gute Fernsicht bieten⁷.

Östlich des Siedlungsbereiches schließen kleinstrukturierte Landwirtschaftsflächen mit Feldgehölzen an. Im weiteren Verlauf folgt der Deich der Lausitzer Neiße und die dahinterliegenden Neißewiesen. Südlich und westlich schließen Landwirtschaftsflächen und Kiefernforste an. Nach Norden grenzt sich der Ortsteil durch Waldflächen zum Kerngebiet der Stadt Forst (Lausitz) ab, wodurch eine Abgrenzung des Ursprünglichen Dorfs Koynen erhalten bleibt.

Der Geltungsbereich selbst wird maßgeblich durch den gewerblichen Gartenbau, die Überreste einer Baumschulpflanzung und die Sportanlagen geprägt. Im Baumbestand überwiegen nicht heimische Laubbäume (Robinien) sowie Fichten. Als ortsbildcharakteristisches Element ist das Gärtnerhaus zu nennen, welches ein Überrest des ehemaligen Gutes Keune darstellt und als Viehstall genutzt wurde⁸.

2.1.6.2 Bewertung

Die derzeitige Nutzung und dementsprechende Ausstattung des Geltungsbereiches entspricht nicht den schützenswerten Landschaftselementen des Landschaftsschutzgebietes. Daher kann diesem **keine besondere Bedeutung** hinsichtlich des **Landschaftsschutzgebietes** zugesprochen werden.

Der Geltungsbereich definiert sich maßgeblich durch zweckmäßige Strukturen (gewerblicher Gartenbau, ehemalige Baumschule, Sportanlagen) und verfügt kaum über landschafts- bzw. ortsbildprägende Elemente. Aufgrund der Unzugänglichkeit für die Öffentlichkeit kann auch keine Eignung zur (landschaftsgebundenen) Erholung abgeleitet werden. Daher kann dem Geltungsbereich hinsichtlich des **Landschaftsbildes** und der **landschaftsgebundenen Erholung** lediglich eine **geringe Bedeutung** beigemessen werden.

⁷ Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße zur Anfrage über die Entwicklung eines Schulstandortes in Keune vom 10.06.2020

⁸ <https://www.rosengarten-forst.de/sixcms/detail.php?id=98506>, 30.01.2025

2.1.7 Kulturgüter / Geschichte

2.1.7.1 Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Kulturdenkmäler oder anderweitige Denkmalschutzfunktionen. Nächstgelegene Kulturdenkmale sind die Villa Briesemann in der Triebeler Straße 203 sowie Teile des Wasserwerkes ca. 600 m nordwestlich des Geltungsbereiches. Der ehemalige Anger des historischen Dorfes Koyné liegt ca. 220 m südlich des Geltungsbereiches.

Auf dem Gelände des Plangebietes befand sich das Gut Keune, welches als Vasallengut zur Herrschaft Forst gehörte. Im 19. Jahrhundert ging dieses in bürgerlichen Besitz und diente ab ca. 1890 den Brühls als Vorwerk für deren Ländereien. 1927 wurde es von der Stadt Forst aufgekauft und 1929 / 1930 die Stadtgärtnerei dorthin verlegt. Die Ackerflächen wurden daraufhin zu Wohnsiedlungen umgewandelt. 1945 wurde der Gutshof schließlich weitgehend zerstört. Einen Überrest des Gutes stellt das Gärtnerhaus dar, welches als Viehstall genutzt wurde⁹

2.1.7.2 Bewertung

Im Geltungsbereich befinden sich keine Kulturdenkmäler und er steht auch nicht in Beziehung zu umliegenden Denkmälern. Aufgrund der Rolle innerhalb der Stadtgeschichte kann dem Geltungsbereich jedoch eine **mittlere Bedeutung** bzgl. dem Wertkriterium **Kulturgüter/ Geschichte** zugesprochen werden.

2.1.8 Mensch/ Gesundheit

Gemäß dem Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Stadt Forst (Lausitz) und dessen grafischen Darstellungen des Ladesamtes für Umwelt gehen keine Lärmbelastungen von der ca. 2,0 km südlich verlaufenden Autobahn A 15 aus. Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich, in dem die Lärmpegel tags (L_{DEN}) unter 55 dB(A) und nachts (L_{NIGHT}) unter 45 dB(A) liegen. Gemäß der Orientierungswerte nach TA Lärm sind aus diesen Angaben resultierend keine schädlichen Auswirkungen auf das allgemeine Wohngebiet abzuleiten.

Im weiteren Planungsverlauf erfolgen eine Baugrunduntersuchung und eine Kampfmittelsondierung sowie die Erarbeitung eines Lärmschutzgutachtens. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Untersuchungen bzw. Gutachten werden im weiteren Verlauf eingearbeitet.

2.1.8.1 Bewertung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

⁹ https://www.forst-lausitz.de/sixcms/media.php/471/Kalenderblatt_750_Meile.pdf; 17.01.2025

2.1.9 Zusammenfassung der Bestandsbewertung

Tabelle 2: Zusammenfassung der Bestandsbewertung

Schutzgut / Teilfunktion	Bedeutung				
	gering	mittel	hoch	sehr hoch	besondere Bedeutung
Arten- und Lebensgemeinschaften	X				
Biotopfunktion - Seltenheit / Gefährdung	X				FFH-Lebensraumtypen Alteichen
Biotopfunktion - Natürlichkeit	X				FFH-Lebensraumtypen Alteichen
Biotopverbundfunktion	X				
Habitatfunktion für wertgebende Tierarten			X		Alteichen
Boden	X				
Biotische Lebensraumfunktion / Naturnähe	X				
Funktion für den Wasserhaushalt	X				
Archivfunktion / Seltenheit der Böden	X				
natürliche Ertragsfunktion	X				
Grundwasser			X		Wasserschutzgebiet
mengenmäßige Grundwasserschutzfunktion			X		
Grundwasserschutzfunktion – chemischer Zustand				X	
Oberflächenwasser					
Retentionsfunktion	X				
Klima/ Luft					
Bioklimatische Ausgleichsfunktion / Immissionsschutzfunktion	X				

Schutzgut / Teilfunktion	Bedeutung				
	gering	mittel	hoch	sehr hoch	besondere Bedeutung
Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholungsfunktion	X				
Kulturgüter / Geschichte		X			
Mensch / Gesundheit	/	/	/	/	/

2.1.10 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Grenzen eines nach § 26 geschützten Landschaftsschutzgebietes, dem LSG Neißeau im Kreis Forst. Ein Bauleitplan der im Widerspruch zu einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) bzw. eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) steht ist nicht zu vollziehen und daher unwirksam. Diesem Normenwiderspruch kann das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUK) bzw. die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zugunsten des Bauleitplans aufheben, indem es bzw. sie im Zuge eines sogenannten Zustimmungsverfahren den widersprechenden Darstellungen/Festsetzungen des Bauleitplans zustimmt. Die Regelung über die Zuständigkeit wurde im „Erlass über die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen“ geregelt. Gemäß Pkt. 3.1.1 des Erlasses, wurde die Vorplanung an die UNB Spree-Neiße zur Prüfung übersandt.

Unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Waldstück, welches dem Biotoptyp „Eichenmischwälder bodensaurer Standorte“ (Code 08190) bzw. dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) „Alte bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ (Code 9190) zuzuordnen ist und damit ein geschütztes Biotop darstellt. Dazu sind auch die drei Alteichen innerhalb des Geltungsbereiches zu zählen, die sich in diesem Bereich befinden.



Abbildung 2: geschützte Biotope bzw. LRT, Geobasisdaten der LGB: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, 21.01.2025

Weitere Schutzgebiete nach § 23 – 30 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches.

Östlich und nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von ca. 640 m das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Oder-Neiße Ergänzung (DE 3553-308). Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) liegt etwa 10 km südwestlich des Geltungsbereiches, als Teilstück des SPA-Gebietes Zschornoer Heide (DE 4353-421).

2.1.11 voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung

Eine genaue Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens kann nicht abgeschätzt werden, da dieser stark von der Nutzungsintensität abhängt.

Auf dem Flurstück 778/14 erfolgt durch das Vorhaben keine Veränderung, da die Sportanlagen bereits errichtet wurden. Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden diese Anlagen auch weiterhin dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung stehen und entsprechend gepflegt werden. Eine Veränderung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist demnach für diesen Teil des Geltungsbereiches gänzlich auszuschließen.

Das Flurstück 778/5 wird durch eine Gärtnerei genutzt, weshalb davon auszugehen ist, dass bei Nichtdurchführung des Vorhabens keine vorhersehbare und relevante Veränderung des Umweltzustandes eintreten würde. Eine Nutzungsaufgabe seitens des Gärtnereibetreibers war nicht vorgesehen, so dass auch auf diesem Teil des Geltungsbereiches keine relevante Veränderung des Umweltzustandes zu erwarten wäre.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

2.3 Eingriffsbewertung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

2.4 Maßnahmenplanung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

3 Weitere Angaben

3.1 Methodik

Zur Beschreibung und Bewertung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen wurde der Naturhaushalt zunächst in verschiedene Schutzgüter und diese ggf. in Teilfunktionen eingeteilt. Für jedes dieser Elemente wurde der Bestand beschrieben und hinsichtlich seiner Bedeutung für Natur- und Landschaft im Umfeld des Vorhabensgebietes bewertet.

Im weiteren Verfahren findet eine Beurteilung der Beeinträchtigungen statt, die durch die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen bei der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung zu erwarten sind. Auf Grundlage der ermittelten Konflikte erfolgt die Maßnahmenplanung zur Minderung und Vermeidung der Beeinträchtigungen.

Mit der Vergleichenden Gegenüberstellung in der Anlage erfolgt eine Zuordnung der Konflikte zu den gewählten Maßnahmen. Hierbei wird in bilanzierender Weise die Gesamtheit der beeinträchtigten Schutzgüter bzw. Teilfunktionen der Gesamtheit der ihnen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt und somit der Nachweis geführt, dass die planungsrelevanten Beeinträchtigungen umfangreich kompensiert werden können.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf Grundlage der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV).

Die Bilanzierung der entfallenden Einzelbäume erfolgte gemäß der „Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken in der Stadt Forst (Lausitz)“ bzw. der „Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern 2018“.

3.2 Geplante Überwachung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Wird auf Basis des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB im weiteren Planungsverlauf ergänzt.

4 Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB), i. d. a. F.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), i. d. a. F.
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe,
 - GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>
 - Atlas zur Geologie von Brandenburg, 4. aktualisierte Auflage (2010)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU):
 - Auskunftsplattform Wasser (APW): https://apw.brandenburg.de/?th=FestUebGeb%7Cvorl_Sich%7CUESG_dahme&showSearch=false&feature=addressSearch&feature=legendd
 - Bericht zu den Lärmkarten des Jahres 2022 für die Stadt Forst (Lausitz)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019
- Landschaftsarchitektur + Umweltplanung THOMAS NICKEL; Landschaftsplan Forst (Lausitz), 30.03.2007
- LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg),
 - Geoportal Brandenburg: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>
 - Straßennetzviewer: <https://viewer.brandenburg.de/strassennetz/?layerIDs=10021,2062,10,7,5,11,8,6,33,31,32&visibility=true,true,true,true,true,true,true,true,true,true&transparency=0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0,0¢er=355235.2349440845,5804968.589785482&zoomlevel=1>
- Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV); Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE 2009